

4. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs – Ergotherapie Austria, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lautet § 4 wie folgt:

§ 4 Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Ergotherapeutin und der SVS ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 1. Die Ergotherapeutin ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 MTD-Gesetz in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen;
 2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2);
 3. Die Ergotherapeutin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 15 Wochenstunden Öffnungszeit an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Ergotherapeutinnen gemäß § 9a grundsätzlich nicht reduziert werden); im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden;
 4. Nachweis, dass nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom oder Bachelor) die Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeitätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)
 - a. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - b. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
 - c. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen oder
 - d. im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Ergotherapeutinnen mit Niederlassungsort in einem EU-Mitgliedstaat, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder

- e. im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärztinnen bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist,
- f. die Ergotherapeutin mindestens drei Jahre freiberuflich tätig war,
- g. oder bereits in einem Vertragsverhältnis zu einem anderen Krankenversicherungsträger steht.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der SVS auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z.B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. Ziffer 4 in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

(4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lautet die Anlage 1 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lautet die Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung vom 27.06.2023 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 18. APR. 2024

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Hans Aubauer

GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA

Jörg Beidl

Ergotherapie Austria



**Einzelvertrag
gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019**

EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau/Herrn, Ergotherapeut/in, geb. am, wohnhaft, einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen andererseits aufgrund der für diesen Einzelvertrag verbindlichen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs „Ergotherapie Austria“, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 04.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung vom.....abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Inhalt der o.a. Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen wird von der Ergotherapeutin/dem Ergotherapeuten als integrierter Bestandteil dieses Einzelvertrages anerkannt.

§ 2

(1) Berufssitz (Standort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, e-mail, website):

(2) Behandlungszeit:

wöchentlich insgesamt Stunden:

..... Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

Zusätzlich Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

(3) Hausbesuche werden durchgeführt: ja nein

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos auf das Konto:

IBAN:

BIC:

....., am

Ergotherapeut/in

.....

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der leitende Angestellte

Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2024
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	36,00
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	54,00
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.*	72,00
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, mind. 2 Personen	37,39
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, 3-6 Personen	23,94
T6	Statische Schiene klein (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 60 Minuten); nur Schienen ohne Handgelenkeinschluss	93,27
T7	Statische Schiene mittel (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkeinschluss bis zum Ellbogen)	136,80
T8	Statische Schiene groß (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schiene mit hohem Arbeitsaufwand)	199,00
T9	Dynamische Schiene (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis 180 Minuten)	263,65
T10	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patientin 1x jährlich; die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	108,00
T11	Paraffinbehandlung	11,92
T12	Kryotherapie (inkl. apparativer Kältetherapie) zB: Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Eisbehandlung, Criojet	5,30

T30	<p>Hausbesuch</p> <p>Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Ergotherapeutin nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder Kinder in Schulen oder Kindergärten besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.</p>	36,00
T31	<p>Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM)</p> <p>Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragsergotherapeutin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.</p>	0,42

* Bei Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training sowie bei einer Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe (siehe Anlage 2) sind bis zu 3 Einheiten pro Tag verrechenbar; vorherige chefärztliche Bewilligung erforderlich; einmal pro Fall verrechenbar.

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden, sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2024		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T15	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	18,00
T16	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	36,00
T17	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	54,00
T18	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	72,00
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T19	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	18,00
T20	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	36,00
T21	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	54,00
T24	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	72,00
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T22	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	72,00
T23	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	108,00

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- Vorliegen komplexer Handverletzungen (Begründung erforderlich)

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2024 ausgesetzt.**

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden. Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.